

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Energiegenossenschaft Höxter e. G.

Vertreten durch die Vorstandsmitglieder

Herrn Karl-Heinz Adorf

Herrn Philip Kiene

Eversen 122

33039 Nieheim

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker

Telefon: 05271/965-4470

Telefax: 05271/965-4498

Zimmer: B 709

m.becker@kreis-hoexter.de

www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
43.0071/23/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 13.06.2024

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 01.11.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unter Berücksichtigung meines Vorbescheids nach § 9 BImSchG vom 31.01.2024 (44.0016/23/1.6.2) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,00 m und einer Gesamthöhe von 249,50 m an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Höxter, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standort der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM-32U)	north (UTM32U)
WEA H1	Höxter	Fürstenau	13 / 396	520.745	5.742.568

Informationen zum Datenschutz (nach der DSGVO) finden Sie unter: www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz oder können schriftlich angefordert werden

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	33
V. Begründung	38
1. Verfahren	38
2. Befristung der Genehmigung.....	39
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	40
VI. Gebührenfestsetzung	65
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	66
VIII. Hinweise der Verwaltung	66
IX. Anhänge	67
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	67
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen.....	70

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	ENERCON GmbH
Bezeichnung	ENERCON E-175 EP5
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament (Durchmesser: 25,5 m)
Turmtyp	Hybrid-Betonturm
Generator	direktgetriebender Synchrongenerator
Getriebe	getriebelos, Vollumrichter
Windzone	IEC S
Rotorblattlänge	86,00 m
Rotorfläche	24.000.00 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	2 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Rotordurchmesser	175,00 m
Nabenhöhe	162,00 m
Gesamthöhe	249,50 m
Untere Streichhöhe	74,50 m
Nennleistung	6.000 kW
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations (TES)
Rechnerische Lebensdauer	≥ 25 Jahre
Hersteller	ENERCON GmbH

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer offenen Betriebsweise von $P_{\text{Nenn}} = 6.000 \text{ kW}$ Nennleistung (Mittelspannung, OM-YO-12-0) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}n} = 107,5 \text{ dB(A)}$ und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WA}maxn} = 109,6 \text{ dB(A)}$ bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer optimierten Betriebsweise von $P_{\text{Nenn}} = 6.000 \text{ kW}$ Nennleistung (Mittelspannung, OM 0-0) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}n} = 106,5 \text{ dB(A)}$ und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{\text{WA}maxn} = 108,1 \text{ dB(A)}$ bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlage sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA H1	ENERCON E-175 EP5	OM-YO-12- 0	6.000 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA H1	ENERCON E-175 EP5	OM 0-0	6.000 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW
- Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem bei der

Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **365.179,00 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG**, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 27.11.2023 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG**, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 17.11.2023 zugrunde gelegen haben.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.

- Der Nachweis, dass die Befeuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und

im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

2. Die Windenergieanlage **WEA H1** des Typs ENERCON E-175 EP5 auf 162,00 m Nabenhöhe ist zur Tagzeit in offener Betriebsweise OM-YO-12-0 mit dem Maximalwert von 107,5 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 109,6 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA H1, ENERCON E-175 EP5, <u>Tagbetrieb</u>, Mode OM-YO-12_0, 6.000 kW, Nabenhöhe 162 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. D02885289/3.0-de vom 26.09.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	88,7	91,5	96,2	100,2	100,5	97,5	89,0	70,4	107,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	90,4	93,2	97,9	101,9	102,2	99,2	90,7	72,1	109,2
Lo, Okt [dB(A)]	90,8	93,6	98,3	102,3	102,6	99,6	91,1	72,5	109,6

L_{Wa}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die Windenergieanlage **WEA H1** des Typs ENERCON E-175 EP5 auf 162,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise OM 0-0 mit dem Maximalwert von 106,5 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 108,6 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA H1, ENERCON E-175 EP5, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode OM 0-0, 6.000 kW, Nabenhöhe 162 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. D02772017/2.0-de vom 04.05.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2	106,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R	0,5	σ _P	1,2	σ _{Prog}	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	88,7	94,3	97,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9	108,2
Lo,Okt [dB(A)]	89,1	94,7	98,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3	108,6

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die Windenergieanlage **WEA H1** ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.
5. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleleistungspegel Lo, Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
6. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel festgelegten Werte Le,max,Okt nicht überschreiten. Werden nicht

alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

8. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbarbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 4 durch Vermessung an der hier antragsgegenständlichen WEA für den Mode OM 0-0 (6.000 kW) des Typs ENERCON E-175 EP5 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
9. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
10. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

11. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
12. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
13. Die Schattenwurfprognose der Fa. Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom

17.11.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.

14. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

Immissionsort	Beschreibung
IP01	Bredefeld 37+39, 37671 Fürstenau
IP18	Saumer 3, 37696 Marienmünster
IP19	Hohehaus 20, 37696 Marienmünster
IP24	Am Spitzenkamp 2, 37671 Fürstenau
IP30	Löwendorf 114, 37696 Marienmünster
IP31	Löwendorf 30, 37696 Marienmünster
IP32	Löwendorf 28, 37696 Marienmünster
IP34	Löwendorf 32, 37696 Marienmünster
IP35	Löwendorf 76, 37696 Marienmünster
IP36	Löwendorf 26, 37696 Marienmünster
IP38	Saumer 1, 37696 Marienmünster
IP39	Saumer 2, 37696 Marienmünster
IP40	Meintestraße 26, 37671 Höxter
IP41	Meintestraße 24, 37671 Höxter
IP42	Meintestraße 39, 37671 Höxter
IP43	Paradiesweg 3, 37671 Höxter
IP44	Meintestraße 33, 37671 Höxter
IP45	Meintestraße 31, 37671 Höxter
IP46	Detmolder Straße 35, 37671 Höxter
IP47	Schwertestraße 15, 37671 Höxter
IP48	Hohehäuser Straße 33, 37671 Höxter
IP49	Hohehäuser Straße 34, 37671 Höxter
IP50	Teichgarten 4, 37671 Höxter
IP51	Andreasstraße 12, 37671 Höxter
IP52a	Steinkamp 2, 37671 Höxter
IP52b	Steinkamp 1, 37671 Höxter
IP52c	Steinkamp 8, 37671 Höxter
IP52d	Steinkamp 12, 37671 Höxter
IP53	Hohehaus 22, 37696 Marienmünster
IP54	Hohehaus 24, 37696 Marienmünster
IP55	Hohehaus 21, 37696 Marienmünster
IP56	Hohehaus 44, 37696 Marienmünster
IP57	Löwendorf 35, 37696 Marienmünster
IP58	Löwendorf 29, 37696 Marienmünster
IP59	Löwendorf 23, 37696 Marienmünster
IP60	Löwendorf 19, 37696 Marienmünster
IP61	Löwendorf 16a, 37696 Marienmünster
IP62	Löwendorf 18, 37696 Marienmünster

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

15. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
18. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.

3. Das Brandschutzkonzept BV-Nr. E-175EP5/162/HAT/NRW vom 08.09.2023 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Das ingenieurgeologische Gutachten vom 29.09.2023 (Nr. 223334-1) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn sowie der Beachtung der gutachtlichen Empfehlungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
5. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
6. Der Prüfbescheid für die Typenprüfung für den Turm und die Fundamente vom 28.03.2024 (Prüfnummer: 3821605-83-d Rev. 0), Geltungsdauer bis zum 04.08.2028, ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Auch die zum Prüfbescheid gehörenden Prüfberichte sowie sämtliche dort aufgeführte gutachtlichen Stellungnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.
7. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 19.03.2024 (Nr. I17-SE-2024-182) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
8. Die Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
9. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
- Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
- Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

10. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
11. Die voraussichtliche Fertigstellung des Fundaments ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
12. Die Bauausführung der Windenergieanlage ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung für Fundament und Turm abzuschließen.
13. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
14. Der Rotor der Anlage **WEA H1** ist bei Stillstand und potentielltem Eisansatz so auszurichten, dass möglichst wenige Eisstücke das Schutzobjekt B 239 treffen können. Die Azimutposition des Rotors der Anlage wird nach Abschaltung durch Eisansatz wie folgt festgelegt:

WEA H1: 220° (Parallelstellung zum Fahrbahnrand der B 239)

Entsprechend etwaiger Vorgaben des Anlagenherstellers ist die o. g. Position des Rotors bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten.

15. Im Bereich der Zufahrt zu der Windenergieanlage ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EIS-ABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die folgenden Dokumente nebst aller Anlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben:

- „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ des Büros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter vom 20.10.2023
- „Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ des Ingenieur-Büros Bentfeld, 33100 Paderborn, vom 27.03.2024
- „2. Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ des Ingenieur-Büros Bentfeld, 33100 Paderborn, vom 02.04.2024
- „Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ des Büros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter vom 21.09.2023 einschl. der Karten 1, 3.1 bis 3.4, 2x 3.6, 3.7 und 4, jeweils vom 12.09.2023
- „Nachtrag zur/zum Faunistische Bestandserhebung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ des Ingenieur-Büros Bentfeld, 33100 Paderborn, vom 27.03.2024
- „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG“ des Büros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter vom 20.10.2023

2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2014) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:
Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang

vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C und Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, gemessen jeweils außen in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb der Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d. Rotordrehzahl
 - e. elektrische Leistung
 - f. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die Anlage zwischen dem 01.04. und 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit

durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.

7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 30.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.3 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.

8.1 An der WEA ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Gutachterbüro, das nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind mindestens zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht des Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.

8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.

8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem

zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht

innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

13. Der Bau und die Errichtung der Anlage sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
14. Zum Schutze des Rotmilans ist die Windenergieanlage gem. Maßnahme STV4 im AFB bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast bei Nutzungsereignissen, bei denen Boden freigelegt wird (z. B. Ernte, Mahd, Heuwenden) oder Boden gewendet oder gelockert wird (z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen) tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Löwendorf, Flur 4, Flurstücke 84, 100;
Gemarkung Fürstenau, Flur 2, Flurstück 1;
Gemarkung Fürstenau, Flur 3, Flurstücke 4, 24, 25, 29, 30;
Gemarkung Fürstenau, Flur 13, Flurstücke 10, 82, 83, 85, 114, 396, 398, 451,

15. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmung F. Ziffer 14 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber

auch organisatorische Maßnahmen veranlassen (z. B. tägliche Kontrolle vom 01.04. bis 31.08.), um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.

16. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in der Nebenbestimmung F. Ziffer 14 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und der uNB auf Verlangen vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung F- Ziffer 14 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
17. Im Umkreis von 131,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
18. Für den temporären Verlust der Brutfläche von einem Brutpaare der Feldlerche sind gem. Anhang V im AFB-Nachtrag vom 27.03.2024 - sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet - für die Zeit von Baubeginn bis Abschluss der Errichtung der WEA mindestens 0,5 ha Ersatzlebensraum als selbstbegründende Ackerbrache oder extensive Blühfläche einzurichten. Die Bewirtschaftung muss dem Bewirtschaftungskonzept nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B für die Feldlerche entsprechen.
Die Fläche muss in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres ab Baubeginn bis zur Wiederherrichtung der temporären Bauflächen vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig. Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der im AFB Abb. 13 ausgewiesenen Bauflächen zum Zwecke des Beginns der Baufeldräumung verstanden.

Die Durchführung der Maßnahme ist gem. Anhang V, Abb.1 des

Nachtrags zum AFB auf mind. 0,5 ha des folgenden Grundstücks durchzuführen:

Gemarkung Fürstenau, Flur 2, Flurstück 1.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.

19. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.
20. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Containern sowie Fahrzeugen und Vergleichbarem ist auf Grünland unzulässig.
21. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
22. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
23. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 3.626 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Ausführungen lt. Nachtrag 2 vom 02.04.2024 zum LBP durch Aufwertung von 1.600 m² einer Fettwiese auf dem Flurstück 33, Flur 4, Gemarkung Löwendorf in eine Streuobstwiese. Es sind acht Obstbäume in einem gegenseitigen Abstand sowie einem Abstand zum umgebenden Gehölzbestand von jeweils ca. 10 m zu pflanzen. Die Auswahl, Qualitäten, Sicherung und Pflege der Bäume sind gem. Nachtrag 2 vom 02.04.2024 zum LBP durchzuführen. Die Pflanzung hat spätestens in der auf den Beginn der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Fertigstellung ist der uNB unter Vorlage eines Liefer-

und Herkunftsnachweises unaufgefordert anzuzeigen. Abgängige Gehölze sind spätestens in der jeweils nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

24. Zum Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA ist ein Ersatzgeld in Höhe von **33.952,93 €** spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000128** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ vom 09.10.2001.
2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.

3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mind. 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbringen am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken

4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
7. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Ab-

strahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

8. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
9. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
11. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befehrschaltung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
12. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde

aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.

13. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
14. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
17. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
18. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Be-

trieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

19. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
20. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
21. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
22. Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ist das von der Fa. Protea Tech GmbH, Sielminger Hauptstr. 15, 70794 Filderstadt, in Übereinstimmung mit dem Standard DIN EN ISO 9001:2015 entwickelte Modell mit dem Produktname „Protea BNK System, Modell 2.0“ zu installieren. Das o. g. System muss alle Anforderungen der AVV an die konkrete technische Ausgestaltung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfüllen.
23. Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren. Der Anhang 3 zur AVV (Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung) ist ebenfalls zu beachten.
24. Der Wirkungsraum der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung muss sich in einem Radius von mindestens 4.000 Metern um die Anlage und bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (gerechnet vom Fundament der Anlage) erstrecken. Für die Betrachtung sind alle Luftfahrzeuge relevant, die nach Sichtflugregeln bei Nacht (NVFR) Flüge durchführen.

25. Spätestens beim Einfliegen von Luftfahrzeugen in den Wirkungsraum sowie während des Aufenthalts im Wirkungsraum ist die Nachtkennzeichnung zu aktivieren. Wurde die Nachtkennzeichnung durch den Einflug eines relevanten Luftfahrzeuges aktiviert, muss diese über eine Dauer von mindestens 10 Minuten aktiviert bleiben, wenn das Signal des relevanten Luftfahrzeugs vor dem Verlassen des Wirkungsraums aus unbekanntem Gründen verschwindet. Wurde die Nachtkennzeichnung extern aktiviert, muss diese über eine Dauer von mindestens 240 Minuten eingeschaltet bleiben. Ebenso muss die vorzeitige Deaktivierung bedarfsgesteuert möglich sein.
26. Die Nachtkennzeichnung darf abgeschaltet werden, wenn sich kein relevantes Luftfahrzeug im Wirkungsraum befindet, die Systemintegrität gewährleistet ist und keine externe Aktivierung vorliegt.
27. Es ist sicherzustellen, dass das System der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auch bei nachträglichen Veränderungen in der Umgebung die Funktionsfähigkeit behält. Andernfalls ist das System außer Betrieb zu nehmen. Auf die Beobachtung von baulichen Veränderungen in der Umgebung der Anlage ist zu achten. Explizit wird in dem Zusammenhang auf andere, benachbarte Windenergieanlagen hingewiesen.
28. Es ist ebenfalls sicherzustellen, dass die Aktivierung der Befeuerung unter allen Betriebszuständen von den Flugbetriebsflächen des Verkehrslandeplatzes Höxter (ICAO-Kennung: EDVI) aus auch am Boden erfolgt. Der Nachweis ist unter Einsatz eines Transponders zu erbringen und der Genehmigungsbehörde entsprechend zu dokumentieren.
29. Die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems ist im Rahmen des Wartungskonzepts alle sechs Monate zu überprüfen. Die Dokumentation über die erfolgte Prüfung ist zwei Jahre aufzubewahren.
30. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 24-24** unaufgefordert rechtzeitig

mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-0115-24-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld ist über den Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) acht Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet
3. Der Vorbescheid vom 31.01.2024 (Anhang 3) umfasst die vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Gesamtvorhabens. Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG, die nicht bereits Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens waren, hat die vorläufige Beurteilung ergeben, dass insbesondere der Errichtung der Windenergieanlage, inkl. der Baustelle und allen erforderlichen Nebeneinrichtungen innerhalb des Anlagengrundstücks keine von Anfang an unüberwindbaren Hindernissen entgegenstehen.

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich

sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den etwaig von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.
5. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11.06.2024 gem. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG erklärt, dass die die WEA H1 betreffenden Maßnahmen, die die Abschaltung der WEA betreffen, ohne Betrachtung der Zumutbarkeit festgelegt werden können. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit wurde daher nicht durchgeführt.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als

7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.

2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzel funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der

LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 01.11.2023, hier eingegangen am 02.11.2023, hat die Energiegenossenschaft Höxter e. G., Eversen 122, 33039 Nieheim, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herrn Karl-Heinz Adorf und Philip Kiene, (im Folgenden: „Antragsstellerin“) die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabhöhe von 162,00 m im Außenbereich der Stadt Höxter beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Die o. g. Windenergieanlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG erhebliche nachteiligere Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen hat die Genehmigungsbehörde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligeren Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Die Richtwerte bezogen auf den Immissionsschutz (Schutzgut

Mensch / menschliche Gesundheit) werden eingehalten, insbesondere auch, weil der Vorhabenträger entsprechende Minderungsmaßnahmen (reduzierter Nachtbetrieb) vorsieht. Ferner können erhebliche nachteiligere Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima, Luft; Landschaft und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter im Vergleich zur bestehenden Ausgangssituation nicht festgestellt werden.

Somit wird aufgrund der behördlichen Entscheidung vom 12.12.2023 und der gleichen Intention des Vorhabenträgers nach den Regelungen des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt. Das Verfahren wurde aufgrund dieser Entscheidung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

2. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in

der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Marienmünster, Stadt Höxter, Kreis Lippe, Stadt Lügde, Bezirksregierungen Detmold, Münster und Arnsberg, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden jedoch in aller Regel keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Sofern Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, ist diesen nach Abwägung aller Argumente nicht zu folgen.

3.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Volllast- bzw. reduzierten Modus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen kommt (z. B. IP 08 – Helder Weg 20, 37671 Fürstenau; IP 09 – Im Schalksfeld 4a, 37671 Fürstenau; IP 24 – Am Spitzenkamp 2, 37671 Fürstenau) – sind diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage so lange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen sind, bis das Schallverhalten der WEA durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragte Anlage gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 17.11.2023 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Hörter als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 18.01.2024 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 18.03.2024 hat die Stadt Hörter das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB zum Vorhaben unter Berufung auf diverse Gründe versagt. Zunächst bestehen gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der beantragten Einschränkung des Gegenstands des Vorbescheids welche auch auf das Verfahren nach § 4 BlmSchG wirken, ferner wird auf verschiedene öffentliche Belange (Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz und Umweltverträglichkeit) eingegangen, die aus Sicht der Stadt Hörter dem Vorhaben entgegenstehen.

Begründet wurde die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Detail wie folgt:

„Dem nun vorliegenden Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG, datiert vom 23.10.2023, ist ein Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ausgenommen eine Prüfung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Darin sollten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes des Denkmalschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert sowie einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausdrücklich nicht geprüft werden. Da dem bauplanungsrechtlichen Belang

eine ganz elementare und ausschlaggebende Bedeutung zukommt, wurden seitens der Stadt Höxter grundsätzliche Bedenken an der beantragten Einschränkung hinsichtlich der Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1. Nr. 5 BauGB im Vorbescheidverfahren vorgetragen und die betreffenden Belange deshalb entgegen der vorgegebenen Einschränkung mit behandelt. Trotz dieser widrigen Umstände und obwohl die Stadt Höxter ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt hat, ist seitens der Kreises Höxter am 31.01.2024 ein Vorbescheid unter Ersetzung des kommunalen Einvernehmens erteilt worden. In der Stellungnahme der Stadt Höxter vom 07.08.2023 sind zahlreiche Unzulänglichkeiten an den Antragsunterlagen zum Vorbescheidantrag aufgezeigt worden, die in den jetzt vorgelegten Genehmigungsunterlagen nach § 4 BImSchG nur teilweise abgestellt wurden; eine Heranziehung der Vorbescheidfeststellungen für das jetzige Genehmigungsverfahren ist somit nicht möglich - s. IV. Weitere Öffentliche Belange.

II. Flächennutzungsplanung

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Die Stadt Höxter verfügt über keine wirksame Konzentrationszonendarstellung für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan, nachdem die bisherige Flächennutzungsplanung von 2005 wie auch der Vorgängerplan (12. Änderung des Flächennutzungsplans von 1978) in Urteilen des VG Minden von 2017 für unwirksam erklärt worden ist. Das Vorhaben ist somit in planungsrechtlicher Hinsicht nicht bereits deshalb unzulässig, weil ihm öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen. Die Darstellung der betreffenden Fläche beschränkt sich insoweit auf die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Ferner ist für den betreffenden Bereich ein Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich dargestellt. Die Stadt Höxter verfolgt aktuell eine neue Windkraftkonzentrationszonenplanung. Dazu hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Höxter am 21.03.2021 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftkonzentrationszonen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Darin ist auch beschlossen worden, dass Windkonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden sollen, sodass außerhalb der dargestellten Windkraftkonzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Das Plangebiet soll nach dem Aufstellungsbeschluss das gesamte Stadtgebiet umfassen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.04.2021 im Internet bekanntgemacht worden. Weiterhin hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 21.03.2021 die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“ beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 09.09.2021 bis zum 15.10.2021 stattgefunden. Seitdem wurden keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt, weil zunächst weitergehende Untersuchungen zum Stellenwert des Baudenk-

mals „Ehemalige Reichsabtei Corvey“ sowie zum UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ abgewartet werden sollten, um diesbezüglich eine sachgerechte Abwägung innerhalb des Verfahrens treffen zu können. Die weiteren verfahrensleitenden Beschlüsse waren im Laufe des Herbst 2023 vorgesehen. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber das BauGB allerdings dahingehend geändert, dass die Rechtswirkungen eines Konzentrationszonenplans nur fortgelten, wenn dieser vordem 01.02.2024 wirksam geworden ist. Diese enge Frist konnte aufgrund des zuvor erreichten Planungsstands angesichts der Komplexität dieses Planverfahrens praktisch nicht erreicht werden.

III. Weitere öffentliche Belange

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben weitere öffentliche Belange entgegen:

Denkmalschutz

Eine Stellungnahme der UDB der Stadt Höxter liegt mir noch nicht vor. Das notwendige Benehmen des LWL ist in dessen Stellungnahme vom 21.07.2023 im Vorbescheidverfahren unabhängig von einer Stellungnahme der UDB abgelehnt worden, weil die bislang von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen. Als Begründung hat der LWL detailliert dargelegt, dass das von der Antragstellerin vorgelegte „Denkmalpflegerische Fachgutachten“ von Frau Dr. Sylvia Butenschön vom 15. Mai 2023 fachliche und methodische Mängel aufweist. Mit dem unveränderten mangelbehafteten Gutachten von Frau Dr. Sylvia Butenschön vom 15. Mai 2023 versucht die Antragstellerin nun ihren Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zu stützen. Aus Sicht von Abt. 51 ist dem vg. Vorbringen des LWL diesbezüglich vollumfänglich beizupflichten. Zu ergänzen ist, dass die Gutachterin in Bezug auf das Baudenkmal „Ehemalige Reichsabtei Corvey“ sowie das Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ nicht darlegt, wie sie zu der Aussage kommt, dass vom Sichtpunkt oberhalb des Rutengrundes unmittelbar hinter den Turmspitzen der Klosterkirche zwar der Rotor einer rd. 100 m hohen Bestands-WEA bei Fürstenau zu sehen ist, nicht jedoch die 249,50 m hohe beantragte WEA (Im Gutachten bezeichnet als „ein wenig höher als die bestehende WEA“). Es wird zur Herleitung lediglich auf Abbildung 29 verwiesen, d. h. auf ein einziges Foto ohne Visualisierung der beantragten WEA. Weiteres Bildmaterial bzw. Geländeschnitte enthält das Gutachten nicht. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auf Abbildung 29 nicht nur ein Rotor sondern zwei Rotoren vorhandener WEA sichtbar sind. Zudem ist der Fotostandort offenkundig so gewählt worden, dass der eine im Gutachten als sichtbar bezeichnete WEA-Rotor von dem höchsten Baumwipfel maximal abgedeckt wird (im Gutachten steht dazu „... fast vollständig verdeckt von Gehölzen wird der Rotor einer WEA des bestehenden Windparks Fürstenau vollständig sichtbar“. Wäre der Fotostandort nur wenige Meter nach links oder

rechts verlegt worden, wäre die tatsächlich vollständige Sichtbarkeit des vorhandenen Rotors im Foto offenkundig geworden. Abgesehen davon fehlt neben der Visualisierung der sichtbaren oder nicht sichtbaren Teile der jetzt beantragten Anlage auch die Darstellung bzw. Visualisierung der genehmigten und im Bau befindlichen WEA der Maka. Somit fehlt eine Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der kumulierenden Wirkung der beantragten Anlage im Zusammenwirken mit den bestehenden und den genehmigten bzw. in Bau befindlichen Anlagen. Da keine Nachbesserung des mangelbehafteten denkmalpflegerischen Fachgutachtens im Zuge der Erstellung der Genehmigungsantragsunterlagen erfolgte, und damit in Ermangelung eines belastbar hergeleiteten Ergebnisses, muss ich somit davon ausgehen, dass denkmalschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Überragendes öffentliches Interesse

Zu der Fragestellung, ob aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses nach § 2 EEG die denkmalrechtlichen Belange zugunsten der Vorhabenrealisierung zurückstehen müssen, ist durch die Rechtsprechung des OVG NRW vom 31.10.2023 verdeutlicht worden, dass sich auch nach dieser gesetzlichen Bevorzugung der Windenergienutzung ein Windenergievorhaben nicht immer gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes durchsetzt. Das OVG führt dazu aus: „§ 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären“. Ein solcher atypischer Sonderfall liegt hier vor. Einerseits handelt es sich bereits gemäß dem Denkmaleintrag um ein besonders herausragendes Baudenkmal, dessen Denkmaleigenschaft ganz erheblich mit einem Bündel außerordentlich bedeutsamer historischer Sichtachsen verbunden ist. Die ganz besondere Bedeutung dieses Baudenkmal ist durch die Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ im Jahr 2014 festgestellt worden. Auch in diesem Zuge spielten die historischen Sichtachsen und die entsprechende Einbettung des Welterbes eine wesentliche Rolle, was sich im Managementplan zum Welterbe zeigt. Somit kann auch vor dem Hintergrund von § 2 EEG eine denkmalrechtliche Zustimmung nur erteilt werden, wenn durch ein fehlerfreies Gutachten mit entsprechenden Visualisierungen nachgewiesen wird, dass die visuelle Integrität des Baudenkmal und damit im Wesentlichen auch des Welterbes durch das Vorhaben gewahrt bleibt.

IV. Erschließung

Die Antragsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zur Absicherung der geplanten fahrverkehrlichen Erschließung (weder für die Errichtungsphase noch für die Betriebsphase) und zur geplanten Netzanbindung. Soweit öffentliche oder private Wege für die Erschließung der Anlagen herangezogen werden sollen, ist zunächst eine vertragliche Absicherung erforderlich. Für die Heranziehung der privaten Flächen werden zudem entsprechende Baulasteintragungen benötigt. Weder Verträge noch Baulasten oder Zustimmungen zu Baulasteintragungen liegen bislang vor. Diese werden jedoch aufgrund der überproportionalen Nutzung der Wege analog zum angrenzenden Windpark benötigt. Für die fahrverkehrliche Erschließung werden nach einer Anlagenerrichtung in der darauf folgenden Betriebsphase im Falle von Wartungs- und Reparaturarbeiten, für die eine Kranaufstellung mit den entsprechenden Rädern an den Fahrwegen erforderlich ist (z. B. Rotorblatttausch, Gondeltausch), die gleichen Erschließungsflächen benötigt, die in der Errichtungsphase notwendig sind. Das gilt ebenso für die Demontage nach Ablauf der Nutzungszeit. Hinsichtlich der Netzanbindung enthalten die Antragsunterlagen keine Angaben zu der beabsichtigten Führung der Kabeltrasse. Auch hierzu bedarf es einer entsprechenden Absicherung der Leitungstrasse sowie der Zustimmung des Netzbetreibers. Soweit städtische Grundstücke betroffen sein sollten, sind bisher weder Verhandlungstermine noch ein Angebot über eine evtl. Trassenentschädigung seitens der Antragstellerin vorgelegt worden. Soweit städtische Flächen von der Wege- bzw. Leitungsführung betroffen sein sollten, ist festzustellen, dass bis heute keine diesbezüglichen Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden. Aufgrund der nicht nachgewiesenen Erschließung ist diese nicht gesichert.

V. Überbauung städtischer Grundstücke

Das beantragte Vorhaben überbaut (überstreicht) städtische Wege auf einer Länge von rd. 200 m. Diese Überbauung ist bislang nicht gesichert. Es ist derzeit zumindest fraglich, ob seitens der Stadt Höxter eine entsprechende Zustimmung mit dem nötigen Gremienbeschluss erteilt würde. Verhandlungen bzw. ein Angebot über eine evtl. Überbauentschädigung sind seitens der Antragstellerin jedenfalls bisher nicht angestrengt worden.

Ergebnis

Aufgrund der nicht gesicherten Erschließung und der v. g. entgegenstehenden öffentlichen Belange kann dem Vorhaben eine planungsrechtliche Zustimmung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB derzeit nicht erteilt werden. Zu weiteren Belangen wie Landschafts- und Naturschutz, Wasserschutz, Immissionsschutz, Abfallschutz, Anlagensicherheit, Funknetze, Flugsicherheit und zur Frage der Wirtschaftlichkeit der Netzanbindung stehen öffentliche Belange dem Vorhaben ebenfalls nur dann nicht entgegen, wenn eine Zustimmung durch die jeweilige Fachbehörde erteilt wird. Aufgrund der in v.g. Ausführungen dargelegten Gründe

kann zu dem Vorhaben auf Basis der vorgelegten Unterlagen das kommunale Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt werden; es ist daher nach § 36 Abs. 2 BauGB zu versagen.

Zurückstellung bei Versagung des kommunalen Einvernehmens

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb der im Entwurf des Sachlichen Regionalplans Wind- /Erneuerbare Energien verfolgten Windenergiebereiche, die Gegenstand des Leitlinien- und Entwurfsbeschlusses des Regionalrats vom 11.03.2024 waren, und damit außerhalb des gesicherten Flächenkorridors. Das Vorhaben widerspricht damit dem Ziel 10.2-13 des aktuellen LEP-Entwurfs. Nach dem Erlass vom 21.09.2023 zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit (bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung) ist daher durch die zuständige Behörde eine Prüfung über eine Aussetzung der Entscheidung nach §§ 12 ROG, 36 Abs. 2 LPIG vorzunehmen, wenn das kommunale Einvernehmen nicht erteilt. Der Kreis Höxter als zuständige Immissionsschutzbehörde muss daher die Entscheidung über eine befristete Untersagung nach § 12 ROG bzw. eine Aussetzung nach § 36 Abs. 2 LPIG veranlassen und dazu die Bezirksregierung beteiligen.“

Die Stadt Höxter wurde mit Schreiben vom 14.05.2024 hinsichtlich einer beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB im Rahmen einer etwaigen Genehmigungsentscheidung angehört. Mit Schreiben vom 28.05.2024 hat die Stadt Höxter um eine Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten, diese wurde bis zum 07.06.2024 und nochmals bis zum 11.06.2024 gewährt. Eine nochmalige Verlängerung der Frist war aus Gründen der Verfahrensfristen des § 10 Abs. 6a BImSchG nicht möglich. Eine Stellungnahme der Stadt Höxter zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist beim Kreis Höxter am 11.06.2024 eingegangen. Darin wird wie folgt ausgeführt:

Ihre Begründung behandelt größtenteils Argumente, die die Stadt Höxter nicht vorgetragen hat (Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, aktuelle Verfolgung einer Konzentrationszonenplanung). Diesbezüglich weist die Stellungnahme der Stadt Höxter vom 18.03.2024 eindeutig darauf hin, dass die Versagensentscheidung sich weder mit bestehenden noch mit aktuell geplanten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB begründet. Soweit sich Ihre Ersetzensabsicht damit begründet, die Stadt Höxter habe rechtswidrig eine bestehende oder geplante Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angeführt, ist die Ersetzensabsicht bereits hinfällig.

Andererseits gehen Sie auf wesentliche Versagensgründe aus der Stellungnahme der Stadt Höxter vom 18.03.2024 nicht ein:

- 1. Die seitens der Stadt Höxter konkret angesprochenen Mängel des denkmalpflegerischen Fachgutachtens Dr. Butenschön vom 15.05.2023 wurden in der Ersetzensbegründung nicht behandelt und blieben insofern bei der Versagensentscheidung unberücksichtigt. Ohne diese Kritikpunkte anzusprechen oder sogar auszuräumen wird konstatiert, dass das Butenschön-Gutachten „in seinen Ausführungen entgegen der Darstellung des LWL-Denkmalpflege nachvollziehbar und in seinen Schlussfolgerungen konsistent“ sei.*

Stattdessen wird Ihrerseits dargelegt, dass bei einem Abstand von 9,7 km zum Baudenkmal „eine Betroffenheit nur im besonders atypischen Ausnahmefall anzunehmen wäre“. Dass dieser atypische Einzelfall aus Sicht der Stadt Höxter durchaus gegeben ist (vgl. Ausführungen in der Stellungnahme vom 18.03.2024 unter III., Abschnitt ‚Überragendes öffentliches Interesse‘) wird nicht behandelt.

Stattdessen wird auf die Ausführungen im Entwurf des Gutachtens von Prof. Dr. Kloos bezüglich benachbarter Windenergieanlagen verwiesen, zu dem bis heute weder Stellungnahmen des LWL noch der Unteren Denkmalbehörde noch der UNESCO vorliegen. Der Vergleich hinkt auch insofern als diese benachbarten Anlagen rd. 20 m niedriger sind als die beantragte Anlage der Energiegenossenschaft Höxter eG..

- 2. Auch wenn Baulasten bzgl. einzelner Grundstücke zwischenzeitlich vorliegen, sind diese nicht vollständig. Zumindest bzgl. der städtischen Grundstücke liegen diese bislang nicht vor. Darauf gehen Sie in Ihrer Begründung nicht ein, ebensowenig auf die weiterhin fehlenden Verträge zur Inanspruchnahme städtischer Wege. Zudem bleibt offen, warum Sie die ausreichende Erschließung bis zur nächsten öffentlich-rechtlichen Verkehrsfläche offenbar auch ohne die städtischen Wege als gesichert ansehen.*

In Ermangelung von Verträgen über die fahrverkehrliche Nutzung der städtischen Wege oder deren Inanspruchnahme für Kabeltrassen und weil derzeit immer noch nicht absehbar ist, ob es zu solchen Verträgen kommt, sehe ich die Erschließung weiterhin als nicht gesichert an.

- 3. Sie behandeln nicht die seitens der Stadt vorgetragene Überbauung (Überstreichen mit dem Rotor) von städtischen Grundstücken. Auch insofern bleibt unklar, welche Bedeutung diesem Umstand Ihrerseits beigemessen wird und warum Sie dennoch das versagte Einvernehmen der Stadt Höxter*

als rechtswidrig ansehen.

4. *Ferner gehen Sie in Ihrem Anhörungsschreiben nicht auf das von der Stadt Höxter auch im Hinblick auf Ziel 10.2-13 des LEP versagte Einvernehmen ein. Nach dem Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023 hat diesbezüglich durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde eine Prüfung und eine Beteiligung der Bezirksregierung zu erfolgen.*

Vor diesem Hintergrund bleibt es in planungsrechtlicher Hinsicht dabei, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen und die Erschließung nicht gesichert ist und demzufolge eine planungsrechtliche Zustimmung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht erteilt werden kann. Aufgrund dessen bleibt es bei der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB. Ebenso bleibt es bei der Versagung des Einvernehmens im Hinblick auf Ziel 10.2-13 des LEP.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens:

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Für eine Ersetzung ist nach § 2 Abs. 3 BauGB-DVO i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZustVU der Kreis Höxter als untere Umweltschutzbehörde zuständig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens liegen bei dem o. g. Vorhaben nach Ansicht der zuständigen Genehmigungsbehörde vor, weil die Stadt Höxter ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Die Versagung des Einvernehmens ist rechtswidrig, weil sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmschG und einer aufgrund des § 7 BlmschG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Erteilung der Genehmigung nicht entgegenstehen.

Nach §§ 5, 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen. Für das Stadtgebiet der Stadt Höxter wurden mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 1998 erstmals zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ in dem Gemeinden Bosseborn und Fürstenau ausgewiesen. Im Jahr 2005 kam es zu einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden die im Jahr 1998 festgesetzten Konzentrationszonen unverändert übernommen.

Diese Flächennutzungspläne wurden mit Urteil des VG Minden vom 06.12.2017 (Az.: 11 K 6906/17) für unwirksam erklärt. Sowohl die Stadt Höxter als auch der Kreis Höxter haben gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung eingelegt, diese wurde am 19.05.2020 zugelassen, allerdings später von beiden Beteiligten zurückgenommen. Anlass hierfür war eine richterliche Verfügung vom 25.01.2021, welche sich insbesondere auf das im Januar dieses Jahres veröffentlichte Urteil des BVerwG vom 29.10.2020 (Az.: 4 CN 2/19) bezieht. Demnach sind beide angeführten Flächennutzungspläne formell fehlerhaft, weil deren Genehmigungen nicht in der erforderlichen Art und Weise bekannt gemacht worden sind. Aufgrund dieser neuen Erkenntnis hat der Kreis Höxter mit Schreiben vom 16.02.2021 die Berufung gegen das Urteil des VG Minden zurückgenommen. Das OVG Münster hat daraufhin mit Beschluss vom 01.04.2021 das Berufungsverfahren eingestellt, sodass das o. g. Urteil rechtskräftig ist. Unbeachtlich dabei ist, dass die Begründung in dem Urteil des VG Minden dabei teilweise von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht, im Ergebnis sind in sämtlichen Fällen beide Flächennutzungspläne unwirksam. Zwar führt die Stadt Höxter nach eigenen Angaben das eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie derzeit weiter, in Anbetracht der gesetzlichen Regelungen des § 245e Abs. 1 BauGB kommt ein Abschluss der Planung allerdings nicht mehr ernsthaft in Betracht, da der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam werden musste.

Da das o. g. Vorhaben im Außenbereich der Stadt Höxter die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und somit eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, liegen die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB insoweit nicht vor, sodass die Stadt Höxter ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Das gemeindliche Einvernehmen wird insofern durch den Kreis Höxter als zuständige Genehmigungsbehörde ersetzt.

Zu beachten ist zusätzlich, dass die nach Landesrecht für die Ersetzung des Einvernehmens zuständige Behörde grundsätzlich nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung besitzt. Fraglich ist jedoch, ob die zuständige Behörde ein

entsprechendes Ermessen immer noch ausüben kann, wenn der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Anspruch auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern denn die Genehmigungsveroraussetzungen vorliegen, zu berücksichtigen ist (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2012 – III ZR 29/12). Auf die Klärung dieser Frage kommt es abschließend jedoch nicht an, da in der Entscheidung der Genehmigungsbehörde berücksichtigt wird, dass keine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit erfolgt. Die Stadt Höxter führt seit mehreren Jahren ein Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich des Stadtgebiets durch. Der Aufstellungsbeschluss datiert vom 21.03.2021, im Herbst 2021 wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Stadt Höxter jedoch erkennbar keine weiteren Schritte in der Planung durchgeführt. Der Stadt Höxter muss in diesem Zusammenhang aufgrund der o. g. Gerichtsentscheidungen zu den eigenen Alt-FNP, die eine Steuerungswirkung für die Windenergie entfalten sollten, anerkennen, dass derzeit keine wirksame Planung zur Steuerung von Windenergieanlagen vorliegt und WEA im Außenbereich im Stadtgebiet grundsätzlich privilegiert sind. Die Stadt Höxter hat trotz dieser Sachlage, welche auch selbst so beschrieben wird (vgl. Stellungnahme vom 18.03.2024), keine Notwendigkeit gesehen, die begonnene Planung weiterzuführen bzw. zu einem Abschluss zu bringen.

Auch die weiteren von der Stadt Höxter vorgebrachten Belange greifen im vorliegenden Falle nicht durch. Insbesondere sprechen Gründe des Denkmalschutzes nicht gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG. Sofern die Stadt Höxter darauf hinweist, dass eine Benehmensherstellung nicht erfolgt ist, wird darauf verwiesen, dass aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbefugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde liegt (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden. Dies gilt auch für die von der Stadt Höxter zuletzt im Schreiben vom 11.06.2024 angeführte Argumentation, dass zu der Weiterbeurteilungsverträglichkeitsprüfung des Büros „michael kloos planning and heritage

consulting“ bislang keine Stellungnahmen des LWL, der unteren Denkmalbehörde und der UNESCO vorliegen. Die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann auch unter besonderer Berücksichtigung des § 2 EEG 2023 nicht damit verzögert werden, dass auch fast drei Jahre nach Beauftragung des vorstehend genannten Gutachtens noch keine Abstimmungen mit dem LWL und / oder der UNESCO erfolgt sind. Dies liegt allein in der Verantwortung der Stadt Höxter und ist nicht geeignet, die Genehmigungserteilung einer Anlage, die zwar knapp 20 Meter höher als die in der Verträglichkeitsprüfung behandelten Anlagen ist, allerdings auch im Vergleich zu den in der Studie behandelten Anlagen nochmals deutlich weiter entfernt steht, aufzuschieben. Die fünf weiteren in 2023 / 2024 errichteten WEA mit Gesamthöhen von 200 – 230 m befinden sich in einer Entfernung von 7,5 km bis 9,5 km zur Welterbestätte.

Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereichten Unterlagen für eine Beurteilung der denkmalrechtlichen Betroffenheit ausreichend belastbar sind. Insbesondere lässt sich keine Beeinträchtigung der mehr als 9.700 m entfernten Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ erkennen. Allein aufgrund der topographischen Gegebenheiten kann die WEA vom Schloss Corvey aus in der Entfernung nicht gesehen werden, die Sichtachse wird vom Rauschenberg vollumfänglich verdeckt. Dies lässt sich bereits auf einfache Weise anhand eines digitalen Geländemodells überprüfen. Eine Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange liegt insofern nicht vor.

Auch unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Wertungen des § 2 EEG 2023 gelangt man zu keinem anderen Ergebnis. Die Stadt Höxter verkennt hier die Bedeutung des § 2 EEG 2023 für die Durchführung von Abwägungsentscheidungen in Genehmigungsverfahren. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es sich bei dem Schloss Corvey um ein besonders herausragendes Baudenkmal handelt, welches entsprechend in seiner visuellen Integrität und in seinem außergewöhnlich universellen Wert geschützt werden muss. Allerdings wird durch die eingereichten Unterlagen deutlich nachgewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Welterbes mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA sowie das öffentliche Si-

cherheitsinteresse können nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu beurteilen sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, Rn. 164). Auch im vorliegenden Einzelfall sind keinerlei besonderen Umstände ersichtlich, die ein anderes Abwägungsergebnis nach sich ziehen können. Selbst ohne Berücksichtigung der Vorschrift des § 2 EEG 2023 muss man in Anwendung der entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen des DSchG NRW zum Ergebnis gelangen, dass die vorzunehmende Abwägung zugunsten der WEA ausfallen muss (s. o.). Insofern war das versagte gemeindliche Einvernehmen im vorliegenden Einzelfall auch aus diesem Grund zu ersetzen.

Auch eine Aussetzung der Entscheidung nach § 12 ROG, § 36 LPIG kommt im vorliegenden Falle nicht infrage, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Eine Verfahrensaussetzung nach § 36 Abs. 3 LPIG kommt nicht infrage, da ein Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilplan Wind der Bezirksregierung Detmold derzeit noch nicht vorliegt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für das Vorhaben bereits am 31.01.2024 ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt worden ist. Dieser Vorbescheid hat hinsichtlich der dort abschließenden entschiedenen Genehmigungsvoraussetzungen auch für das Verfahren nach § 4 BImSchG Bindungswirkung, sodass in Bezug auf das Bauplanungsrecht keine andere Entscheidung getroffen werden kann.

Auch der Hinweis der Stadt Höxter auf die erfolgte Einvernehmensversagung nach Ziel 10.2.13 des LEP-Entwurfs hat für das hier gegenständliche Verfahren keine Bedeutung mehr. Die Stadt verkennt insofern die kurzfristig ergangene Entscheidung des OVG Münster (OVG Münster, Urteil vom 16.02.2024 – 22 D 150/22.AK), in der der erkennende Senat erhebliche rechtliche Zweifel an der Zielqualität und an dem von der Landesregierung beabsichtigten Aussetzungsinstrument äußert. Eine Anwendung in Genehmigungsverfahren scheidet also derzeit aus. Auch der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2024 zum § 36 Abs. 3 LPIG empfiehlt, Ziel 10.2.13 des LEP-Entwurfs nicht weiter in Genehmigungsverfahren heranzuziehen. Dafür spricht schließlich auch, dass die Landesregierung offenbar die Notwendigkeit erkannt hat, die ursprünglich im LEP-Entwurf angesiedelte Regelung nun in § 36 Abs. 3 LPIG NRW

gesetzlich festzulegen. Wie bereits ausgeführt, kann eine Aussetzung hiernach allerdings erst erfolgen, wenn ein Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Wind vorliegt. Dies ist derzeit nicht der Fall, sodass eine Aussetzung des Verfahrens nicht in Betracht kommt.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert.

Sofern die Stadt Höxter in der Stellungnahme vom 18.03.2024 anmerkt, dass die Erschließung nicht gesichert ist, wird auf folgendes hingewiesen: Für die Sicherung der Erschließung ist in der Regel eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt erforderlich. Von einer gesicherten Erschließung ist nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nicht erst dann auszugehen, wenn der Bauinteressent die Erschließungsaufgabe vertraglich übernommen hat. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Erschließung grundsätzlich möglich ist und das Grundstück der Anlage wegemäßig erreichbar ist. Dies ist vorliegend der Fall. Baulasteintragungen für die Nutzung der städtischen, für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung stehenden Grundstücke sind nicht erforderlich. Die Stadt Höxter lässt zudem unberücksichtigt, dass mit Inkrafttreten des § 11b EEG 2023 eine Duldungspflicht für im Eigentum der öffentlichen Hand befindliche Flächen greift. Diese Duldungspflicht umfasst nach § 11b Abs. 1 Satz 4 EEG 2023 auch die Ertüchtigung des Grundstücks.

Die Stadt Höxter hat zudem zuletzt mit Schreiben vom 07.06.2021 darauf hingewiesen, dass die im Eigentum der Stadt Höxter stehenden Wirtschaftswege nicht öffentlich gewidmet sind und demnach keine öffentlichen Verkehrsflächen seien, sodass das Privileg des § 6 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW nicht in Anspruch genommen werden kann. Nach dieser Vorschrift dürfen Abstandsflächen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Dazu wird seitens der Genehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass die hier betroffenen Wege bereits seit vielen Jahren für den allgemeinen land- und fortwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind, sodass die Kommune gehalten ist, den Zweck der Privilegierung des hier antragsgegenständlichen Vorhabens zu beachten.

Es steht daher nicht in ihrem Belieben, eine Benutzung des Weges zum Zwecke der Erschließung der Windenergieanlage auszuschließen.

Ferner ist in dem Kontext auch zu beachten, dass nach der Rechtsprechung bei der Errichtung von Windenergieanlagen der absolute Regelfall ist, dass ggf. auch längere Wirtschaftswege vorher auf Kosten des Bauherrn schwerlastbefahrbar gemacht werden müssen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.05.2004 – 7 A 3368/02).

Sofern die Stadt Höxter ferner noch auf das Überstreichen des Rotors städtischer Wege hinweist, wird dahingehend darauf aufmerksam gemacht, dass das Überstreichen des Rotors keiner separaten Zustimmung der Stadt bedarf. Beide gegenüberliegenden Grundstückseigentümer haben der Errichtung der Windenergieanlage durch Eintragung einer Bau- last auf ihren Grundstücken ausdrücklich zugestimmt. Der städtische Weg darf also von der genehmigten Windenergieanlage überstrichen werden, bzw. als Abstandsfläche in Anspruch genommen werden.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **365.179,00 €** für die hier antragsgegenständlichen WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in

Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits allerdings anhand der von der ENERCON GmbH ermittelten Kostenschätzung mit 365.179,00 € (brutto) angegeben. Diese Abschätzung ist plausibel und nachvollziehbar, sodass unter Berücksichtigung meiner Ermessenserwägungen die o. g. Summe festgesetzt wird. Unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau sowie des konkreten Typs der Windenergieanlage ist hier demnach die o. g. Summe als Sicherheitsleistung festzusetzen.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

3.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Höxter – im Verfahren auch beteiligt als untere Denkmalbehörde – hat in einer Stellungnahme vom 18.03.2024 auf die Unvollständigkeit der denkmalrechtlichen Unterlagen hingewiesen. Auch der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Nordrhein- Westfalen wurde im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beteiligt und hat mit Schreiben vom 05.03.2024 eine Stellungnahme abgegeben, in wel-

cher erhebliche Bedenken geäußert werden. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen jedoch auch nach Abwägung der Stellungnahmen der Stradt Höxter und des LWL-Denkmalpflege Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Die insbesondere vom LWL-Denkmalpflege vorgebrachten Aspekte hinsichtlich der Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit des vorgelegten Gutachtens greifen nicht durch. Das Gutachten ordnet die denkmalrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in nachvollziehbar ein und gibt für jedes potentiell betroffene Baudenkmal eine Einschätzung wieder. Damit liegt eine für die Genehmigungsbehörde ausreichende Entscheidungsgrundlage vor. Auch das OVG NRW hat sich zwischenzeitlich – entgegen der Darstellung des LWL umfassend mit den Wirkungen des § 2 EEG 2023 auf denkmalrechtliche Entscheidungen innerhalb immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen befasst und die Anwendung des § 2 Satz 2 EEG 2023 auch im LDSchG NRW bestätigt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK). Insofern bestehen keine Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der hier gegenständlichen WEA.

Es ist festzuhalten, dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie der weiteren beantragten Anlagen nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des bewegten Reliefs auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

3.4 Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der o. g. Gutachten, vertritt jedoch teilweise abweichende Auffassungen. Dies betrifft den Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz.

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter vom 20.10.2023

- Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) des Büros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter vom 21.09.2023 einschl. der Karten 1, 3.1 bis 3.4, 2x 3.6, 3.7 und 4, jeweils vom 12.09.2023 (Hinweis: Die Karte 3.6 ist zweimal mit verschiedenen Inhalten vorhanden. Sie enthält einmal die Raumnutzung des Mäusebussards 2018 und einmal die Raumnutzung weiterer WEA-empfindlicher Großvögel 2018)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (UVP-VoP) des Büros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter vom 20.10.2023
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Ingenieur-Büros Bentfeld, 33100 Paderborn, vom 27.03.2024
- 2. Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Ingenieur-Büros Bentfeld, 33100 Paderborn, vom 02.04.2024
- Nachtrag zur/zum Faunistische Bestandserhebung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) des Ingenieur-Büros Bentfeld, 33100 Paderborn, vom 27.03.2024

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB und der darin enthaltenen Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Die folgenden Untersuchungen wurden seitens der Antragstellerin lt. der eingereichten Unterlagen durchgeführt.

- 2023: Erfassung tagaktiver Brutvögel im 500 m Untersuchungsgebiet an sechs Terminen zwischen dem 21.03.2023 und dem 14.06.2023
- 2023: Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Brutvögel im 500 m bis 1.000 m (Uhu) UG an vier Terminen (21.03./29.03./14.06./06.07.2023)
- 2018: Horstkartierung und -kontrolle von Groß- und Greifvögeln im 1.500 m UG an vier Terminen zwischen dem 07.02.2018 und dem 26.06.2018
- 2023: Besatzkontrolle des in 2018 vorgefundenen Horstes nördlich der WEA am 14.06.2023
- 2018: Raumnutzungskartierung von schlaggefährdeten Großvögeln im 1.000 m UG (vollständig abgedeckt) bis 1.500 m UG

(weitgehend abgedeckt) an 16 Terminen zwischen dem 05.03.2018 und dem 06.08.2018

- 2018: Zug- und Rastvogelkartierung an jeweils vier Terminen (Frühjahrs-/Herbstzug) zwischen dem 13.02.2018 und dem 05.03.2018 sowie zwischen dem 15.08.2018 und dem 08.11.2018 im 1.000 m UG (Abdeckung ca. 70 %)
Ferner erfolgten eine Auswertung des relevanten Messtischblattes (4121-4, Schieder-Schwalenberg) sowie eine Abfrage der Datenbank LINFOS.

Die vorgelegten Untersuchungen erfüllen in Hinblick auf die Avifauna im Wesentlichen die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe für eine abschließende Beurteilung dieser artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus. Die Kartierungen in 2018 erfolgten im Zuge der Genehmigungsverfahren für die südlich benachbart gelegenen WEA M02n, M04n, M06n, M09n und M10n. Die nächstgelegene WEA M02n ist ca. 480 m vom Standort der vorliegend beantragten WEA entfernt. Insofern umfasst der Untersuchungsradius der Raumnutzungsanalyse aus 2018 nicht vollständig 1.500 m. In der Brutplatzsuche wurde dieser Bereich jedoch mit abgedeckt. Eine spezielle Schlafplatzkartierung (Rot-/Schwarzmilan) wurde nicht durchgeführt. Es lagen jedoch auch keine Hinweise auf ein solches Geschehen im Umfeld der geplanten WEA vor, so dass dies nicht zu beanstanden ist. Bezüglich des Alters der Untersuchungen aus 2018 ist festzustellen, dass diese inzwischen länger als fünf Jahre zurückliegen. Der uNB liegen jedoch weder aus Untersuchungen noch aus Meldungen Dritter relevante neuere Erkenntnisse zu den Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten vor. Ebenso haben sich zwischenzeitlich keine relevanten Veränderungen in der Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes ergeben, die auf eine Neuansiedlung kollisionsgefährdeter Vogelarten hindeuten würden. Insofern können die vorgelegten Untersuchungsergebnisse aus 2018 noch als ausreichend aktuell angesehen werden.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden 59 Vogelarten nachgewiesen von denen 27 als planungsrelevant eingestuft sind. Davon wurde für drei Arten ein Brutnachweis und für 23 Arten ein Brutverdacht erbracht. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Höxter PartG kommt in der Artenschutzprüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen lediglich für die Vogelarten Feldlerche und Rotmilan sowie

für die Säugetierarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfeldermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese Arten wurden seitens der Antragstellerin daher einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Ein Vorkommen der Säugetierarten Wolf, Luchs und Wildkatze ist grundsätzlich nicht auszuschließen, aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches und des begrenzten Eingriffsbereichs sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Vorkommen des Laubfrosches befindet sich im NSG Berenbruch, dessen Grenze ca. 350 m südwestlich des Standortes der WEA verläuft. Dieses wird vom Vorhaben jedoch nicht berührt und im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis sind für die Errichtung und/oder den Betrieb der WEA neben allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, unattraktive Mastfußgestaltung) für die Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit dieser Arten überschneidet. Für den Rotmilan sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Aufgrund der Ergebnisse der ASP II sind wegen nicht signifikanter Betroffenheit keine separaten Schutzmaßnahmen für die sonstigen weiter oben genannten Vogelarten sowie für die anderen gem. ASP I potenziell betroffenen Tierarten erforderlich. Die uNB schließt sich hier den Ausführungen des AFB an. In Bezug auf die Fledermausfauna wird einem potenziell signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Anwendung fachlich etablierter Abschaltalgorithmen ausreichend begegnet.

Feldlerche

Im Untersuchungsgebiet wurden zehn Brutreviere der Feldlerche festgestellt (achtmal Brutnachweis, zweimal Brutzeitfeststellung, s. AFB S. 40). Die Revierdichte wird hier im Vergleich mit NRW als durchschnittlich bezeichnet, wenngleich sie objektiv mit 1,3 Revieren/10 ha gegenüber 0,6 Revieren/10 ha in etwa doppelt so hoch ausfällt. Das Gutachterbüro

kommt im AFB vom 21.09.2023 zu dem Schluss, dass baubedingt - sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet - ein Revierpaar der Feldlerche von einem temporären Lebensraumverlust betroffen ist (vgl. z. B. AFB S. 58). Für ein Brutpaar werden gem. Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“ 0,5 ha selbstbegrünende Ackerbrache oder eingesäte Blühfläche benötigt, um den potenziellen Lebensraumverlust auszugleichen. Gemäß Anhang V in Nachtrag vom 27.03.2024 zum AFB ist daher für die Maßnahme CEF1 des AFB (S. 65) bzw. LBP (S. 64) die Anlage von insgesamt ca. 0,5 ha temporären Ersatzlebensraums auf dem Flurstück 1, Gem. Fürstenau, Flur 2 vorgesehen. Das Flurstück hat insgesamt eine Fläche von ca. 6,0 ha und die in Abb. 1 dargestellte Teilfläche ist von Lage und Größe, auch unter Berücksichtigung der für die Art lt. Leitfaden einschlägigen Meideabstände, ausreichend geeignet. Hinweis: Zur praxisgerechteren Bearbeitung der Fläche wird empfohlen, den bei einem rechteckigen Zuschnitt innerhalb des ausgewiesenen 500 m Abstandes zur Bundesstraße B239 liegenden Bereich zusätzlich in die Fläche aufzunehmen.

Rotmilan

Innerhalb des Nahbereichs von 500 m sowie des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG befinden sich keine Brutplätze des Rotmilans. Der nächstgelegene Brutplatz liegt 2018 ca. 1.260 m nördlich der WEA. Die Kontrolle in 2023 ergab eine geringfügige Verschiebung des Horstes um ca. 40 m nach Nordwesten, so dass der Abstand zur WEA lt. AFB (S. 14) ca. 1.310 m betrug.

Die durchgeführte Raumnutzungsanalyse (AFB S. 14 ff.) kommt zu dem Ergebnis, dass der Raum des Untersuchungsgebietes fast flächendeckend beflogen wurde, wobei sich in unterschiedlichen Lebensphasen unterschiedliche Schwerpunkte abzeichneten. Beides ist auch in den Karten 3.1 - 3.4 gut erkennbar. In der Art-für Art Betrachtung der ASP II (AFB S. 42 ff.) wird eine regelmäßige, mittlere bis hohe Aktivitätsdichte des Rotmilans auch im nahen Umfeld der geplanten WEA festgestellt. Das Gutachterbüro hält daher eine Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen für erforderlich, um den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen. Die Maßnahme STV4 sieht die Abschaltung tagsüber von Anfang April bis Ende August bei Ernte, Mahd und anderen bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen, von deren Beginn bis 24 Stunden nach deren

Ende auf Flurstücken im Radius von 250 m um die WEA vor (vgl Anhang IV im Nachtrag v. 27.03.2024 zum AFB). Die Maßnahme wird auch seitens der uNB für erforderlich und in Kombination mit der Maßnahme STV3 (unattraktive Mastfußgestaltung) für ausreichend erachtet, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Sonstige potenziell betroffene Vogelarten

Entsprechend dem AFB (S. 15) wurde viermal der Schwarzmilan im Untersuchungsgebiet aufgenommen. Brutplätze sind der uNB innerhalb des Nah- bis erweiterten Prüfbereich von 2.500 m nicht bekannt. Eine Betroffenheit der als sporadischer Nahrungsgast einzustufenden Art ist daher nicht zu prognostizieren. Die bewirtschaftungsbedingte Abschaltung für den Rotmilan wirkt zudem grundsätzlich auch positiv auf den Schwarzmilan.

Der ebenfalls kollisionsgefährdete Wanderfalke wurde mit drei Flugbewegungen im Rahmen der Raumnutzungsanalyse festgestellt. Ein Brutplatz liegt in ca. 2,9 km Entfernung am Köterberg und damit außerhalb der relevanten Wirkbereiche (max. 2.500 m). Die Beobachtungen sind als sporadische Durchzüge zu beurteilen.

Die Rohrweihe wurde lediglich einmal als Nahrungsgast außerhalb des 1.500 m UG beobachtet. Brutplätze sind bis in den erweiterten Prüfbereich hinein nicht bekannt. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch kam neunmal als Nahrungsgast überfliegend im 1.500 m UG vor. Der nächste bekannte Brutplatz befindet sich jedoch weit außerhalb des erweiterten Prüfbereichs in ca. 5,7 km Entfernung. Entsprechend ist auch hier keine Betroffenheit zu erwarten.

Der nächstgelegene Brutplatz des Mäusebussards befindet sich 2018 ca. 935 m nordöstlich der WEA. Aufgrund der Entfernung sind keine Störungen durch Bau oder Betrieb der WEA zu prognostizieren. Die Art gilt gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet.

Gleiches gilt auch für den Schwarzstorch, der an drei Terminen im Überflug festgestellt wurde. Regelmäßige Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten sind daraus nicht abzuleiten. Ein Brutplatz im 1.500 m UG

und dessen Umgebung ist nicht bekannt, Störungen sind daher nicht zu erwarten

Sonstige Vogelarten, für die eine betriebs- oder anlagenbedingte Betroffenheit anzunehmen wäre, wurden nicht festgestellt. Möglichen, durch die Bautätigkeit ausgelösten Verbotstatbeständen wird mit den Maßnahmen ST1 (Tagbaustelle), ST2 (Baumhöhlenkontrolle), ST3 (Bauzeitenbeschränkung), STV2.1 (ökologische Baubegleitung) und STV2.2 (Vergrämung) ausreichend begegnet.

Fledermausfauna

Eine spezielle Erfassung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der Messtischblattabfrage wurden durch das Gutachterbüro die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfeldermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus als potenziell betroffen identifiziert (s. o.).

Die genannten Arten gelten entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser lt. Leitfaden eine Kollision mit WEA als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen. Für die anderen genannten Arten sind jedoch grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die seitens der Antragstellerin auch vorgeschlagen werden (AFB S. 54, Maßnahme STV4 - fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen). Der Ausgestaltung der Maßnahme stimmt die uNB grundsätzlich zu. Die festzusetzenden Maßnahmen orientieren sich abschließend an dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024), der bis auf Weiteres einen ausreichenden Algorithmus zur Senkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle festlegt.

Die ursprünglich im vorliegenden Verfahren berücksichtigte Entfernung von Gehölzen, die potenziell als Quartierbäume geeignet sein könnten, wurde auf Wunsch der uNB aus dem Verfahren herausgelöst, da die Eingriffsflächen dem separaten Verfahren zur externen Erschließung zuzuordnen sind. Baubedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna können somit sicher ausgeschlossen werden.

3.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter vom 20.10.2023
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Ingenieur-Büros Bentfeld, 33100 Paderborn, vom 27.03.2024
- 2. Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Ingenieur-Büros Bentfeld, 33100 Paderborn, vom 02.04.2024

Eingriffsregelung

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau des Fundaments, der internen Zuwegung sowie der Kranstellfläche der Windenergieanlage erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2008). Sie wurde grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt.

Lt. LBP (S. 60 ff, Tab. 17) ergibt sich durch die Errichtung der WEA ein Biotopwertverlust von 3.549 Biotopwertpunkten (BWP). Durch die Korrektur der ursprünglich durch eine Ersatzgeldzahlung angelegten Eingriffe für die Kabeltrasse kommt ein Kompensationserfordernis von 77 BWP hinzu (vgl. Stellungnahme der uNB vom 13.03.2024 und Nachtrag 1 vom 27.03.2024 zum LBP). Es sind somit insgesamt 3.626 BWP auszugleichen.

Abweichend von der ursprünglichen Darstellung im LBP (S. 63), soll die Kompensation nun nicht mehr über die Inanspruchnahme eines Ökokontos sondern durch eine direkte Ausgleichsmaßnahme erfolgen. Hierfür sollen lt. Nachtrag 2 vom 02.04.2024 zum LBP 1.600 m² einer Fettwiese auf dem Flurstück 33, Flur 4 Gemarkung Löwendorf in eine Streuobstwiese aufgewertet werden. (Hinweis: Das Flurstück liegt abweichend von der Angabe im Nachtrag 2 in der Gemarkung Löwendorf. Eine Gem. Marienmünster ist nicht existent.) Vorgesehen ist die Pflanzung von acht Obstbäumen Lt. Tab. 1 des LBP-Nachtrags 2 resultiert daraus ein Biotopwertgewinn von 3 BWP/m², insgesamt also 4.800 BWP. Die uNB stimmt der geplanten Maßnahme zu und sieht die erforderliche Kompensation nach Umsetzung als erfüllt an.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgte im vorliegenden LBP (S. 58 ff.) auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass für die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA ein Ersatzgeld von 33.952,93 € zu entrichten ist. Die uNB bestätigt diese Summe nach sachlicher und rechnerischer Prüfung. Geringfügige Abweichungen der Nachrechnung ggü. der Tab. 16 im LBP (S. 59) sind vermutlich auf Rundungs- und Verschneidungseffekte im jeweils angewendeten GIS zurückzuführen. Sie beschränken sich auf Stellen im Nachkommabereich der Flächenangaben und sind daher vernachlässigbar.

4.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

4.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

a) Für den Antragsteller, bzw. im Verfahren beteiligte Stellen

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

b) Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte

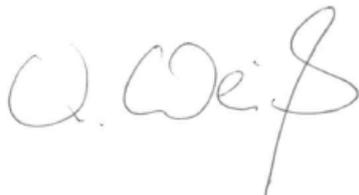
Gegen diesen Bescheid kann beim Kreis Höxter, Molkestraße 12, 37671 Höxter innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß



IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	2
0	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	-
1.1	Antragsformular	2
1.2	Projektkurzbeschreibung	11
2	Bauvorlagen	-
2.1	Bauantragsformular	1
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Bauvorlagebescheinigung	1
3	Kosten	-
3.1	Rohbau- / Herstellkosten	1
4	Standort und Umgebung	-
4.1	Topographische Karte (1:25000)	1
4.2	Deutsche Grundkarte (1:5000)	1
4.2	Übersichtsplan (1:5000)	1
4.3	Amtlicher Lageplan (1:1000)	1
4.4	Abstandsflächen	1
4.5	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörden	1
4.6	Spezifikation ENERCON Zuwegung und Baustell- Flächen, E-175 EP5, 162 m Hybridturm	36
5	Anlagenbeschreibung	-
5.1	Technische Beschreibung ENERCON E-175	25
5.2	Technische Beschreibung Turm ENERCON E-175	1

5.3	Ansicht Hybridturm ENERCON E-175	1
5.4	Technische Beschreibung Fundament E-175	1
5.5	Gondelschnitt	1
5.6	Gondelabmessungen	1
5.7	Technische Beschreibung Farbgebung	6
5.8	Spezifikation Transformator, ENERCON Standard 1 E-175 EP 5, 6000 kW	17
5.9	Technische Beschreibung Hinterkanten- Kamm (TES)	5
6	Stoffe	-
6.1	Technische Information wassergefährdende Stoffe E-138 EP 3	14
7	Abfallmengen / -entsorgung	-
7.1	Abfallmengen Turmaufbau	1
7.2	Abfallentsorgung ENERCON	1
8	Abwasser	-
8.1	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	-
9.3	Maßnahmen zur Verminderung von Schall- Emissionen	2
9.4.1	Datenblatt E-175 EP 5 TES 6000 kW Betriebsmodi	73
9.5	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	5
9.6	Technische Beschreibung Artenschutz	6
10	Anlagensicherheit	-
10.1	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	11
10.2	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	19
10.3.1	Herstellereklärung Eisansatzerkennung	1
10.3.2	Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen vom 05.10.2012 (4. Fassung)	43
10.4	Technische Beschreibung Blattheizung	17
10.5.1	Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand vom 16.07.2017 (2. Fassung)	6

10.5.2	Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung vom 15.06.2017	5
10.6	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	15
10.7	Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befeuerung	16
10.8	Erklärung zur Befeuerung von ENERCON Windenergieanlagen	10
10.9	Zertifikat Leuchtentyp	1
10.10	Zertifikat Nachtkennzeichnung	1
10.11	Technische Beschreibung Regulierung der Tages- und Nachtbefeuerung durch Sichtweitenmessgerät	9
10.12	Zertifikat Sichtweitensensor	1
10.13	Technische Beschreibung Blitzschutz	19
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	-
11.1	Arbeitsschutz beim Aufbau	1
11.2	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen und Brandschutz	3
12	Brandschutz	-
12.1	Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP 3 mit 160 m NH vom 28.09.2018	23
12.2	Technische Beschreibung Brandschutz	6
13	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV	-
13.1	Störfallverordnung	1
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	-
14.1	Erklärung zur Rückbauverpflichtung	1
14.2	Kostenschätzung für den Rückbau	1
14.3	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
15	Sonstiges	-
9.1	Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023 nebst Anlagen	124
9.2	Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 27.11.2023 nebst Anlagen	140
9.3	Denkmalpflegerisches Fachgutachten zur Wind-	

	Energieanlage Fürstenau – H1, Dr.-Ing. Sylvia Butenschön vom 15.05.2023	47
9.3	Allg. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG, Bioplan Höxter PartG vom 20.10.2023	21
9.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bioplan Höxter PartG vom 20.10.2023	77
9.4.1	1. Nachtrag zum LBP vom 27.03.2024, Ing-Büro Bentfeld	5
9.4.2	2. Nachtrag zum LBP vom 02.04.2024, Ing-Büro Bentfeld	9
9.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nebst Anlagen, Bioplan PartG vom 21.09.2023	85
9.5.1	1. Nachtrag zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Ing-Büro Bentfeld vom 27.03.2024	7
9.6	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, ENERCON E-175 EP5 HT-162-ES	167
9.7	Ingenieurgeologisches Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 29.09.2024	54
9.8	Gutachten zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.03.2024	36

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BImSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>4. BImSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BImSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018

Artenschutzleitfaden NRW

Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017

AVV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen